

395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl;

Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP., folgende Abänderungen beschlossen:

1. Nach Artikel I ist folgender neuer Artikel II einzufügen:

"Artikel II
(Verfassungsbestimmung)

Wird binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Ausschreibung einer Wiederholungswahl zum Nationalrat ein Wahltag bestimmt, an dem auch eine Landtagswahl stattfindet, so sind die Aufgaben, die gemäß Artikel I dieses Bundesgesetzes den nach der Nationalratswahlordnung 1970 berufenen Sprengel- und Gemeindewahlbehörden obliegen würden, von den für die Landtagswahl eingesetzten Sprengel- und Gemeindewahlbehörden mitzubesorgen. Hierbei haben diese Wahlbehörden die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes insoweit anzuwenden, als sie für Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden in Wahlkreisen gelten, in denen die Wahl nicht aufgehoben wurde."

2. Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III.